

Berlin, 27.03.2026

---

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der tele- kommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

TKG-Änderungsgesetz 2026 | 3. Referentenentwurf des Bundesministe-  
riums für Digitales und Staatsmodernisierung | Bearbeitungsstand:  
02.02.2026

---

Der vorliegende Referentenentwurf enthält Änderungen, die unmittelbar den terrestrischen Rundfunk betreffen. Besonders die weitreichenden Anpassungen bei TK-Frequenzzuteilungen zugunsten anderer Behörden, insbesondere von BOS und Militär, sowie die erhebliche Reduzierung der Länderbeteiligung bei der Feststellung der Störungsfreiheit von Rundfunkfrequenzen stellen einen Paradigmenwechsel dar. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die damit einhergehenden Auswirkungen für den Rundfunk.

## § 3 Nr. 5 a TKG-E

Die neu eingefügte Legaldefinition in § 3 Nr. 5 a TKG legt fest, dass „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“, nur noch betroffen wären, wenn eine **unmittelbare und konkrete Beeinträchtigung gegenwärtiger Nutzungen** vorliegt. Nur in diesen Fällen hat die BNetzA künftig das Benehmen herzustellen. Die Einschätzung, ob die Belange der Länder und damit des Rundfunks betroffen sind, obliegt offenbar ausschließlich der BNetzA. Künftige Nutzungen wären hiernach gar nicht berücksichtigt.

Dies reduziert die Einflussnahme der Länder zum Schutz des Rundfunks deutlich. Der in der Begründung des Entwurfs vorgetragene Gewinn an Rechtssicherheit dürfte mit einem erheblichen Verlust an Einschränkungen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei frequenztechnischen

Verfahren der Bundesnetzagentur im Einzelfall verbunden sein. Dies stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Rundfunkfreiheit dar, da der Schutz des Rundfunks als Primärdienst vor Störungen nicht mehr hinreichend gegeben ist. Die Regelung ist insofern, aber auch hinsichtlich der Entwicklungsgarantie des Rundfunks verfassungsrechtlich problematisch.

### **§ 91 TKG-E**

§ 91 TKG soll dahingehend geändert werden, dass künftig im Einzelfall die Bundeswehr, stationierte Streitkräfte und Behörden, Frequenzen nutzen können, wenn die genannten Stellen kraft eigener Einschätzungsprärogative entscheiden, dass dies insbesondere erforderlich und die zu erwartende Nutzungsbeeinträchtigung nicht unverhältnismäßig ist. Anders als nach der bisherigen Rechtslage sollen Störungen des Rundfunks als Primärdienst nunmehr auch dann zulässig sein, wenn diese nach Einschätzung der Sekundärnutzer erheblich, aber verhältnismäßig sind.

Die BNetzA ist hierüber lediglich formlos zu informieren. Eine Einbindung der Länder in das Verfahren und damit die Berücksichtigung der konkreten Nutzungssituation des Rundfunks und PSME erfolgt nicht. Eine solche (vorübergehende) Einschränkung ist bislang nur im Spannungs- und Verteidigungsfall nach § 104 TKG zulässig, was angesichts des erheblichen Eingriffs nach Einschätzung der Medienanstalten angemessen und verhältnismäßig ist. Die Norm ist im Hinblick auf die Eingriffsintensität zudem zu unbestimmt und lässt einen Verstoß gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz befürchten.

Damit wird eine zentrale Aufgabe der Bundesnetzagentur, nämlich eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung, letztlich ins Belieben, z. B. der Bundeswehr oder nunmehr auch „stationierter Streitkräfte“ gestellt. Unklar ist auch, ob es sich nur um temporäre Nutzungseinschränkungen handeln darf. Für die primären Funkdienste und die Zuteilungsnehmer, insbesondere für private Rundfunkveranstalter, können so verursachte Störungen mit erheblichen kommerziellen Auswirkungen einhergehen. Die Regelung stellt damit einen Paradigmenwechsel dar und ist abzulehnen.

### **§ 104 TKG-E**

Der bisherige § 104 TKG zur Beschränkung der Frequenznutzung im Spannungs- und Verteidigungsfall wird um einen Absatz zur Festlegung von

Grundsätzen zu Verfahrensabläufen und ggf. Koordinierungen in derartigen Fällen erweitert.

Es hat sich gezeigt, dass insbesondere in Krisenzeiten und Notfallsituationen ein resilienter, terrestrischer Empfangsweg unverzichtbar für eine flächendeckende Information der Bevölkerung ist. Aufgrund der besonderen Rolle des Rundfunks im Krisenfall sollten daher dringend die, im Übrigen zuständigen, Länder einbezogen werden.

---

**die medienanstalten**

Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 2064690-0  
[info@die-medienanstalten.de](mailto:info@die-medienanstalten.de)  
[www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)

**Gesellschafter**

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)  
Medienanstalt Hessen  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien NRW  
Medienanstalt Rheinland-Pfalz  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesmedienanstalt  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)